

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/7307 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 18. Januar 2023
zur Änderung des Abkommens vom 14. Juli 1992
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Schweden
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
bei den Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen
sowie bei den Erbschaft- und Schenkungsteuern
und zur Leistung
gegenseitigen Beistands bei den Steuern
(Deutsch-schwedisches Steuerabkommen)**

A. Problem

Das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) (BGBl. 2020 II S. 946, 947) wurde am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. April 2021 in Kraft getreten. Ziel ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und der G20 zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (OECD (2013) Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) – insbesondere des Mindeststandards in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) und 14 (Verbesserung der Streitbeilegung) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des MLI ist jedoch entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Alternativ können die Inhalte des Multilateralen Instruments im Wege bilateraler Protokolle zur Änderung des bestehenden Abkommens umgesetzt werden.

B. Lösung

Mit Schweden wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum MLI zwischen Deutschland und Schweden nicht mittels des MLI selbst, sondern über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 14. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Leistung gegenseitigen Beistands bei den Steuern (Deutsch-schwedisches Steuerabkommen) (BGBl. 1994 II S. 686, 687) wurde daher aus dem Geltungsbereich des MLI ausgenommen.

Darüber hinaus sollen mit diesem Protokoll weitere Anpassungen des Abkommens vom 14. Juli 1992 an den derzeitigen internationalen Standard, die aktuelle deutsche Verhandlungspolitik und an zwischenzeitliche Änderungen des jeweiligen rein nationalen Rechts vorgenommen werden.

Das Änderungsprotokoll vom 18. Januar 2023 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum MLI ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 14. Juli 1992 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Darüber hinaus erfolgen weitere Anpassungen an den derzeitigen internationalen Standard, die aktuelle deutsche Verhandlungspolitik und an zwischenzeitliche Änderungen des jeweiligen rein nationalen Rechts.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

Der Mehrbedarf für das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt, Kapitel 0815) beträgt für die Jahre 2024 bis 2027 insgesamt 257 737 Euro. Der Mehrbedarf des BZSt ergibt sich aus der Einführung einer allgemeinen Missbrauchsvermeidungsklausel in Artikel 17 Absatz 5 des dem Vertragsgesetz zugrundeliegenden Protokolls, dem sogenannten Principal Purpose Test (PPT).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vertragsgesetz kein eigenständiger Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger begründet wird.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vertragsgesetz kein eigenständiger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft begründet wird. Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist davon auszugehen, dass für die Steuerverwaltung des Bundes aufgrund der Einführung einer allgemeinen Missbrauchsvermeidungsklausel in Artikel 17 Absatz 5 des dem Vertragsgesetz zugrundeliegenden Protokolls, dem sogenannten Principal Purpose Test (PPT), ein laufender Erfüllungsaufwand in gleicher Höhe wie unter dem unter D. angegebenen Mehrbedarf für das Bundeszentralamt für Steuern entsteht. Für die Steuerverwaltungen der Länder wird kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7307 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 5. Juli 2023

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Parsa Marvi
Berichterstatter

Christian Görke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Parsa Marvi und Christian Görke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/7307** in seiner 112. Sitzung am 22. Juni 2023 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) (BGBl. 2020 II S. 946, 947) wurde am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. April 2021 in Kraft getreten.

Mit Schweden wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum MLI zwischen Deutschland und Schweden nicht mittels des MLI selbst, sondern über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 14. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Leistung gegenseitigen Beistands bei den Steuern (Deutsch-schwedisches Steuerabkommen) (BGBl. 1994 II S. 686, 687) wurde daher aus dem Geltungsbereich des MLI ausgenommen.

Darüber hinaus sollen mit diesem Protokoll weitere Anpassungen des Abkommens vom 14. Juli 1992 an den derzeitigen internationalen Standard, die aktuelle deutsche Verhandlungspolitik und an zwischenzeitliche Änderungen des jeweiligen rein nationalen Rechts vorgenommen werden.

Das Änderungsprotokoll vom 18. Januar 2023 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum MLI ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 14. Juli 1992 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Darüber hinaus erfolgen weitere Anpassungen an den derzeitigen internationalen Standard, die aktuelle deutsche Verhandlungspolitik und an zwischenzeitliche Änderungen des jeweiligen rein nationalen Rechts.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 38. Sitzung am 24. Mai 2023 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7307 befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7307 in seiner 56. Sitzung am 5. Juli 2023 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/7307.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** begrüßten den vorliegenden Gesetzentwurf. Er implementiere die BEPS-Mindeststandards im Doppelbesteuerungsabkommen mit Schweden. Unter anderem würden der Principal Purpose Test aufgenommen, um gegen das Treaty Shopping vorzugehen, sowie Präzisierungen beim Informationsaustausch und bei den Gewinnzuordnungen zu den Betriebsstätten vorgenommen. Dies sei ein weiterer kleiner Schritt gegen internationale Steuergestaltung.

Die Koalitionsfraktionen verwiesen in diesem Zusammenhang auf ihren Koalitionsvertrag, der vorsehe, die Quellenbesteuerung im Rahmen der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen auszuweiten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die Umsetzung der BEPS-Mindeststandards im Doppelbesteuerungsabkommen mit Schweden durch das vorliegende Änderungsprotokoll.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte den vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls. Die vorliegende Änderung diene vor allem der Verhinderung von Nichtbesteuerung durch Verlagerungsbewegungen. Es sei bemerkenswert, dass im Abkommen der Absatz zu Erbschaft- und Schenkungsteuern weggefallen sei, da in Schweden die Erbschafts- und Schenkungsteuer abgeschafft worden sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die mit dem Änderungsprotokoll vorgenommenen Verbesserungen. Die Chance auf weitergehende Änderungen sei allerdings ein weiteres Mal vertan worden. Sie kritisierte die nicht ausreichende Quellenbesteuerung. Außerdem setze Deutschland in den Doppelbesteuerungsabkommen weiterhin auf die Freistellungsmethode, statt die von den meisten OECD-Ländern praktizierte Anrechnungsmethode anzuwenden, die deutlich zielführender wäre.

Berlin, den 5. Juli 2023

Parsa Marvi
Berichterstatter

Christian Görke
Berichterstatter

